

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

17.10.1984

**Geschäftszahl**

82/13/0266

**Rechtssatz**

Während beim Betriebsvermögensvergleich bereits das Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen ist, werden gemäß § 19 EStG Einnahmen und Ausgaben erst nach Maßgabe ihres tatsächlichen Zufließens bzw. ihrer tatsächlichen Bezahlung steuerlich berücksichtigt. Diese unterschiedliche Vorgangsweise kann dazu führen, daß ein und dasselbe wirtschaftliche Geschehen bei den daran beteiligten Personen in verschiedenen Zeiträumen berücksichtigt wird.